

SATZUNG
der Stadt Homberg (Ohm) ...

nach den Vorschriften des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 BaugB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Stadtteil Gontershausen für das Gebiet "über dem Kirchpfad"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BaugB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1985 (EGBl. I S. 2253) i.V. mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1982 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg(Ohm) in ihrer Sitzung am 20. Februar 1991 für das Gebiet Stadtteil Gontershausen, "über dem Kirchpfad" die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Die Grenzen sind auf dem beigefügten Lageplan ersichtlich.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 unschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BaugB bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft.

Homberg(Ohm), den 20. Februar 1991



Der Magistrat der
Stadt Homberg(Ohm)

L.V. Schwanitz
1. Stadtrat

"Das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 BaugB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 06.10.1991, Az.: 34 - 61 a 20/17
Im Auftrage des Stadtrats
Regierungspräsident Gießen



Satzung gem. § 34 BaugB
Stadt Homberg(Ohm)
Stadtteil Gontershausen
"über dem Kirchpfad"

